

# Jahresbericht 2020



# Inhaltsverzeichnis

- 1 Inhaltsverzeichnis
- 2 Tagesordnung
- 3 - 6 Grußworte
- 7 Die Vorstände
- 8 Ehrungen und Auszeichnungen
- 9 Mitglieder- und Delegiertenzahlen
- 10 Ortsvereine
- 11 - 12 Bericht des Kreisvorsitzenden
- 13 - 15 Bericht des Kreisschatzmeisters
- 16 - 18 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- 19 - 20 Bericht des Kreisgeschäftsführers
- 21 - 22 Bericht des Kreisbereitschaftsleiters
- 23 Bericht der Kreisjugendrotkreuzleiterin
- 24 Bericht des Ausbildungsbeauftragten
- 25 - 55 Beschlussvorlage „Neue Kreisverbandssatzung“
- 56 Unser Leitbild

## Impressum

**Herausgeber:** Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Alsfeld e.V., Altenburger Str. 56 b, 36304 Alsfeld

**Verantwortlich im Sinne des Presserechts:** Thorsten Ellrich, Kreisgeschäftsführer

**Titelfoto:** Viren-Abwehr mit Mundschutz - Michael Stifter - © stock.adobe.com

**Autoren:** Manfred Görig, Dr. Jens Mischak, Leopold Bach, Norbert Södler, Hans-Ulrich Lipphardt, Helmut Euler, Thorsten Ellrich, Ulf-Immo Bovensmann, Christina Kratz, Andreas Fischer

**Druck:** bis500 - eine Marke der Klicks GmbH, Ziegelhüttenweg 4, 98693 Ilmenau

**Im Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit häufig die männliche Form gewählt. Selbstverständlich sind alle Personen gemeint.**

# Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des Kreisvorsitzenden
4. Berichte der Rotkreuzgemeinschaften
5. Aussprache über die Berichte
6. Bericht über den Jahresabschluss 2020
7. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wirtschaftsplanung 2022 und Beschlussfassung
10. Beschlussfassung über neue Kreisverbandssatzung
11. Wahlen
  - a) Wahl von 5 Delegierten sowie 5 Stellvertretern für die Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Hessen  
(noch unklar, ob diese stattfinden wird oder nicht!)
12. Ehrungen
13. Grußworte der Gäste
14. Festlegung des Termins und Tagungsortes für die nächste Kreisversammlung
15. Anträge
16. Verschiedenes



## Grußwort von Landrat und Erstem Kreisbeigeordneten



Sehr geehrter Herr Kreisvorsitzender Lipphardt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der DRK-Kreisverband Alsfeld leistet wertvolle Arbeit für das Gemeinwesen, von der so viele Menschen profitieren. In unserem Gesundheits- und Sozialwesen ist das Deutsche Rote Kreuz eine tragende Säule und eine wertvolle gesellschaftliche Stütze. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie ist die Aufrechterhaltung sozialer Angebote und der persönliche Kontakt zu den Menschen umso wichtiger. Hierbei waren und sind die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oft hohen Belastungen und Gefahren für die eigene Gesundheit ausgesetzt. Der DRK-Kreisverband Alsfeld hat in diesem Zusammenhang wieder einmal den hohen Stellenwert von Mitmenschlichkeit und Solidarität unter Beweis gestellt. Der DRK-Kreisverband Alsfeld ist dabei immer auch offen, neue Herausforderungen zu meistern, um Notsituationen erst gar nicht entstehen zu lassen. An dieser Stelle möchten wir uns nochmal ganz ausdrücklich für die Unterstützung beim Betreiben des Impfzentrums bedanken. Auch bei der Bereitstellung von Testmöglichkeiten von Corona-Schnelltests hat das Deutsche Rote Kreuz mehrere Testzentren innerhalb kürzester Zeit in Betrieb genommen und so für mehr Sicherheit aller beigetragen. Es ist immer wieder beeindruckend zu sehen, wie effizient, flexibel und kompetent das Deutsche Rote Kreuz umfassende Angebote und Hilfsmaßnahmen organisiert und umsetzt.

**Manfred Görig**  
Landrat

Die zerstörerischen Flutkatastrophen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben auf furchtbare Weise nochmals sehr deutlich gemacht, wie wichtig die Einheiten des Katastrophenschutzes und der Hilfsorganisationen sind. Mit seiner großen Erfahrung in der Organisation von Hilfen jeglicher Art trägt das Deutsche Rote Kreuz deutlich dazu bei, Not und Leid zu lindern. Bei vielen schlimmen Ereignissen sind sie zur Stelle und retten, was noch zu retten ist. Dafür gilt den zahlreichen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern großer Dank.

Engagement im Dienste der Allgemeinheit, insbesondere das ehrenamtliche Engagement, ist keine Selbstverständlichkeit. Es verdient Respekt und Anerkennung. Die Bürgerinnen und Bürger können sich auf professionelle Hilfe in Notlagen verlassen. Durch regelmäßige Fort- und Weiterbildungen wird der Qualitätsstandard dieser Helferinnen und Helfer gesichert.

Unser Dank gilt an dieser Stelle allen, die zur erfolgreichen Aufgabenbewältigung beigetragen haben.

Dem humanitären Wirken des DRK-Kreisverbandes Alsfeld e.V. wünschen wir weiterhin viel Erfolg und der Kreisversammlung einen harmonischen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Jens Mischak**  
Erster Kreisbeigeordneter

# Grußwort des Bürgermeisters



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr darüber, Sie heute in der renovierten Feldahalle begrüßen zu dürfen. Ich habe die Arbeit, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Roten Kreuzes im In- und Ausland leisten, schon immer bewundert, und seit ich hier in unserer Gemeinde Bürgermeister bin, hat diese Wertschätzung noch zugenommen, denn Ihr Verband ist im Gesamtsystem unserer Wohlfahrtspflege und des Rettungswesens längst unverzichtbar geworden.

Von daher ergreife ich heute gern die Gelegenheit, Ihnen für Ihre vielfältigen Leistungen und Ihr engagiertes Wirken meinen Dank auszusprechen. Gerade wir in den Kommunen wissen es zu würdigen, was Sie tun, denn soziale Arbeit realisiert sich ja zum überwiegenden Teil auf gemeindlicher Ebene.

Der Tätigkeitsbericht, der heute vorgetragen wird, legt eine eindrucksvolle Bilanz vor. Nicht nur was die Breite Ihrer Aktivitäten angeht, sondern auch die Qualität Ihrer Einsätze. Besonders hervorheben möchte ich Ihren Hausnotrufdienst, die Blutspendetermine sowie Ihre Angebote in den Familienunterstützenden und -entlastenden Diensten. Um dies alles effektiv durchführen zu können, braucht eine Organisation engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wie ich es auch hier in unserer Gemeinde sehe, hat es das Rote Kreuz immer verstanden, seine ehrenamtlichen Kräfte nicht nur gut auszubilden, sondern auch bestens zu motivieren.

Die Geschichte des Roten Kreuzes zeigt auf eindrucksvolle Weise, was daraus werden kann, wenn einige wenige Menschen die Initiative ergreifen, um das Los von Notleidenden zu verbessern. Humanitärer Einsatz für Menschen nicht nur in Kriegen oder bei Naturkatastrophen, sondern auch im Falle von Krankheiten, Unfällen und Notlagen ist nach wie vor gefragt. Auch in unserer Gesellschaft gibt es viele Aufgaben für eine

Organisation wie das DRK. Wir brauchen ja nur daran zu denken, dass die Menschen immer älter und damit immer mehr Personen auf Pflege angewiesen sein werden. Oder daran, dass die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in starkem Maße auch eine öffentliche Aufgabe geworden ist, da der traditionelle Familienverband so nicht mehr besteht und viele Heranwachsende auf Zusatzangebote angewiesen sind. Oder daran, dass bei der Zunahme von Abenteuersportarten auch Rettungsdienste mehr gefragt sind.

Wir brauchen das Rote Kreuz. Und das Rote Kreuz braucht Menschen, die bereit sind, sich in ihrem Beruf oder in ihrer Freizeit für andere zu engagieren, die bereit sind, eine verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen oder sich bei Auslandseinsätzen auch gefährlichen Situationen auszusetzen. Wir alle brauchen Bürgerinnen und Bürger, die Gemeinsinn beweisen.

Und ich finde es sehr erfreulich, dass in jüngster Zeit festgestellt werden konnte, dass soziales Handeln und Mitmenschlichkeit wieder einen hohen Stellenwert erlangen. Es sind unsere Bürgerinnen und Bürger, die nach einem ideellen Lebensinhalt suchen oder die ihre Selbstverwirklichung darin finden, etwas für andere zu tun. Diese Haltung wird sich sicher auch auf Ihre Arbeit positiv niederschlagen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich wünsche Ihnen, dass Sie weiterhin viele engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen und Ihre vielfältigen Aufgaben so erfolgreich wie eh und je erfüllen können. Und nicht zuletzt wünsche ich Ihnen eine anregende Versammlung.

Ihr

**Leopold Bach**

Bürgermeister der Gemeinde Feldatal

DRK Kreisverband  
Alsfeld e.V.



## Mit dem DRK sorgenfrei durchs Alter



Hausnotruf

### Hilfe per Knopfdruck - rund um die Uhr.

- Sicherheit & Selbständigkeit in den eigenen vier Wänden
- Entlastung von pflegenden Angehörigen
- 365 Tage, rund um die Uhr




Menüservice

### Wir bringen Genuss ins Haus.

- Leckere Menüs tiefkühlfrisch ins Haus gebracht
- Große à-la-carte Menüauswahl mit Desserts & Kuchen
- wertvolle Ernährung zum Wohlfühlen, auch für Diäten
- kostenloses Probemenü

Jetzt  
informieren!

 06631 / 919 910

 [www.drk-alsfeld.de](http://www.drk-alsfeld.de)

# Grußwort des Präsidenten



Liebe Rotkreuz-Kameradinnen und -Kameraden,  
sehr geehrte Damen und Herren,

noch haben wir mit den Auswirkungen des seit  
über zwanzig Monaten anhaltenden Ausnahme-  
zustandes zu ringen.

Der Jahresbericht des DRK-Kreisverbandes Als-  
feld e.V. mit seiner Bilanz für das Jahr 2020 spie-  
gelt dies wider. Hinter uns allen liegt leider kein  
klassisches, sondern ein völlig anderes Leis-  
tungsjahr mit anspruchsvollen Herausforderun-  
gen für jeden von uns.

Der Jahresbericht des DRK in Alsfeld zeigt aber  
auch Resilienz, mit der Rotkreuzlerinnen und Rot-  
kreuzler dieser völlig neuen Situation entgegen-  
traten.

Als herausragend präsentierten sich im vergan-  
genen Jahr die unermüdlichen und leistungsstar-  
ken Ehren- und Hauptamtlichen.

Mit Sorgfalt und Überlegung entwickelten die Mit-  
wirkenden Lösungen - angeglichen an die jeweili-  
gen Vorgaben: Sei es bei der Organisation von  
Desinfektions- und Schutzmaterial, Alternativen  
zu persönlichen Begegnungen in der Sozialarbeit  
oder bei digitalen Anpassungen.

Ich beglückwünsche den Kreisverband Alsfeld  
herzlich zu seiner präsentierten Leistungsschau  
im Pandemie-Jahr 2020! Trotz der unzähligen  
Einschränkungen, reduzierten Begegnungen, des  
knappen Spielraums konnte das DRK in Alsfeld

Menschen helfen und stützen. Der Kreisverband  
fügte sogar neue Angebote hinzu, wie die „Task-  
Force-Pflegeunterstützung“, die der Personalnot  
in Pflege- und Seniorenheimen entgegenwirkte.

Außerdem stellte sich das Rote Kreuz auch der  
direkten Bekämpfung des Corona-Virus und  
wirkte im Alsfelder Impfzentrum mit und betrieb  
mehrere Schnelltestzentren.

Zwar haben wir das „Corona-Jahr“ 2020 kalenda-  
risch schon länger abgeschlossen, allerdings ha-  
ben wir einen belastungsfreien Alltag noch nicht  
erreicht.

Als Präsident bedanke ich mich sehr herzlich bei  
allen Alsfelder Rotkreuzlerinnen und Rotkreuz-  
lern, die dennoch durchgehalten und besonders  
im Pandemie-Jahr 2020 auf Sicht agiert haben.  
Ich bin sehr stolz, dass alle dieser Situation trot-  
zen konnten und sie schlussendlich auch meis-  
tern konnten.

Dem DRK-Kreisverband Alsfeld und allen ehren-  
und hauptamtlichen Mitarbeitenden wünsche ich  
alles Gute und eine zielgerichtete Weiterführung  
Ihres Engagements im Vogelsbergkreis!

Behalten Sie Ihre künftigen Ziele fest im Auge!

**Norbert Södler**

Präsident des DRK-Landesverbandes Hessen e.V.

# Vorstände

WAHLPERIODE 2020-2023  
STAND: 31.12.2020

## Der Vorstand gem. BGB

Kreisvorsitzender: .....	<b>Hans-Ulrich Lipphardt</b> (Alsfeld Altenburg)
stellv. Kreisvorsitzender: .....	<b>Franz Stephan Paule</b> (Alsfeld)
stellv. Kreisvorsitzender: .....	<b>Matthias Weitzel</b> (Mücke Merlau)
Kreisschatzmeister: .....	<b>Helmut Euler</b> (Alsfeld Altenburg)

## Der Geschäftsführende Kreisvorstand

*Ihm gehören die vorgenannten Mitglieder des BGB-Vorstandes an, zusätzlich:*

Kreisverbandsarzt: .....	<b>Timm Tristan Berg</b> (Wetzlar)
oder stellv. Kreisverbandsarzt: .....	<b>Dr. Robert Ruckelshausen</b> (Kirtorf)
Kreisbereitschaftsleiter: .....	<b>Ulf Immo Bovensmann</b> (Mücke Merlau)
oder stellv. Kreisbereitschaftsleiter: .....	<b>Andreas Fischer</b> (Homburg/Ohm)
oder stellv. Kreisbereitschaftsleiter: .....	<b>Timo Schneider</b> (Kirtorf Ober-Gleen)
Rotkreuzbeauftragter: .....	<b>Thorsten Ellrich</b> (Alsfeld)
oder stellv. Rotkreuzbeauftragter: .....	<b>Manfred Hasemann</b> (Alsfeld Heidelberg)
Justitiar: .....	<b>Ralf Lämmer</b> (Alsfeld Leusel)
Kreisgeschäftsführer (beratend): .....	<b>Thorsten Ellrich</b> (Alsfeld)

## Der erweiterte Kreisvorstand

*Ihm gehören alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes an, zusätzlich:*

Kreisjugendrotkreuzleiterin: .....	<b>Christina Kratz</b> (Alsfeld)
oder stellv. Kreisjugendrotkreuzleiterin: .....	<b>Ingrid Ahrens</b> (Homburg/Ohm)
Kreiswasserwachtmeister: .....	<b>Sven Urban</b> (Niederroßbach)
oder stellv. Kreiswasserwachtmeisterin: .....	<b>Janina Keppler</b> (Buseck Trohe)
4 Vertreter der Ortsvereine: .....	<b>Jürgen Geißler</b> (Romrod)
	<b>Karl Georg</b> (Schwalmtal Rainrod)
	<b>Margot Kraft</b> (Homburg/Ohm)
	<b>Helmut Reitz</b> (Mücke Nieder-Ohmen)

## Sitzungen und Tagungen in 2020

2 Geschäftsführende Vorstandssitzungen	1 Tagung Kreisausschuss der Bereitschaften
4 Kreisvorstandssitzungen	2 Ausbildertagungen

# Ehrungen und Auszeichnungen

STICHTAG: 31.12.2020

## Verdienstmedaillen des DRK-Kreisverbandes Alsfeld

**Bronze:** - aufgrund Corona keine Verleihung in 2020 vorgenommen -

**Silber:** - aufgrund Corona keine Verleihung in 2020 vorgenommen -

**Gold:** - aufgrund Corona keine Verleihung in 2020 vorgenommen -



Durch die Verleihung der Verdienstmedaille sollen außergewöhnliche Leistungen bei Einsätzen in der Rotkreuzarbeit anerkannt und gewürdigt werden. Die Dauer der Zugehörigkeit zum aktiven Bereich im DRK wird bei der Beurteilung berücksichtigt. Die Tätigkeit in den Vorständen des DRK ist als aktive Arbeit zu bewerten.



## Langjährige Mitgliedschaften (aktiv/passiv)

OV	Jahre aktiv													Jahre passiv						
	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	25	40	50	60	65	70	75
Alsfeld																				
Altenburg							1		4											1
Atzenhain			3			2	1	2			1		1		4		1	1		
Feldatal																				
Gemünden	4	1	1		3	1								2						
Gründchen																				
Homberg																				
Kirtorf	1	2		2	1				3	1	1			1	10	2	1			
Köddingen	1	2			1										1					
Mücke	2	1		2	3	1		1						1	2	2				
N-Ohmen																				
Romrod			4	1			1		3					6	1	3				
Schwalmtal	2	8	1	1																
KV																				
<b>Gesamt</b>	<b>10</b>	<b>14</b>	<b>9</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>2</b>		<b>1</b>	<b>10</b>	<b>18</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>1</b>		<b>1</b>

# Mitglieder- und Delegiertenzahlen

STICHTAG: 31.12.2020

Ortsverein	Mitglieder				Delegierte			
	passiv	aktiv	JRK	Gesamt (mit JRK)	passiv	aktiv	JRK	Gesamt (mit JRK)
Alsfeld	956	31	0	956	4	2	0	6
Altenburg	181	9	0	181	1	1	0	2
Atzenhain	194	34	21	215	1	2	1	4
Feldatal	247	7	0	247	1	1	0	2
Gemünden	351	24	12	363	2	1	1	4
Gründchen	157	11	0	157	1	1	0	2
Homberg	516	29	0	516	2	2	0	4
Kirtorf	382	43	0	382	2	2	0	4
Köddingen	122	24	17	139	1	1	1	3
Mücke	526	47	29	555	2	2	1	5
Nd-Ohmen	331	52	61	392	2	3	1	6
Romrod	332	24	3	335	2	1	1	4
Schwalmtal	247	12	0	247	1	1	0	2
KV	40	0	0	40	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>4.582</b>	<b>347</b>	<b>143</b>	<b>4.725</b>	<b>22</b>	<b>20</b>	<b>6</b>	<b>48</b>

Die Zahl der Delegierten für die Kreisversammlung wird nach § 16, Abs. III der Satzung des DRK-Kreisverbandes Alsfeld e.V. errechnet. Der Satzungstext hierzu lautet:

„Die Zahl der Delegierten der Ortsvereinigungen wird aus der Zahl der im Ortsbereich wohnhaften Mitglieder errechnet. Auf je angefangene 25 aktive Mitglieder und auf je angefangene 300 passive Mitglieder der Ortsvereinigung entfällt ein Delegierter. Ortsvereinigungen, in denen ein Jugendrotkreuz besteht, können zusätzlich einen Delegierten aus den JRK-Gruppen entsenden. Jeder Delegierte, jedes Mitglied des Vorstandes des Kreisverbandes und jeder Vorsitzende eines Fachausschusses haben je eine Stimme.“

## Mitgliederentwicklung der letzten 5 Jahre

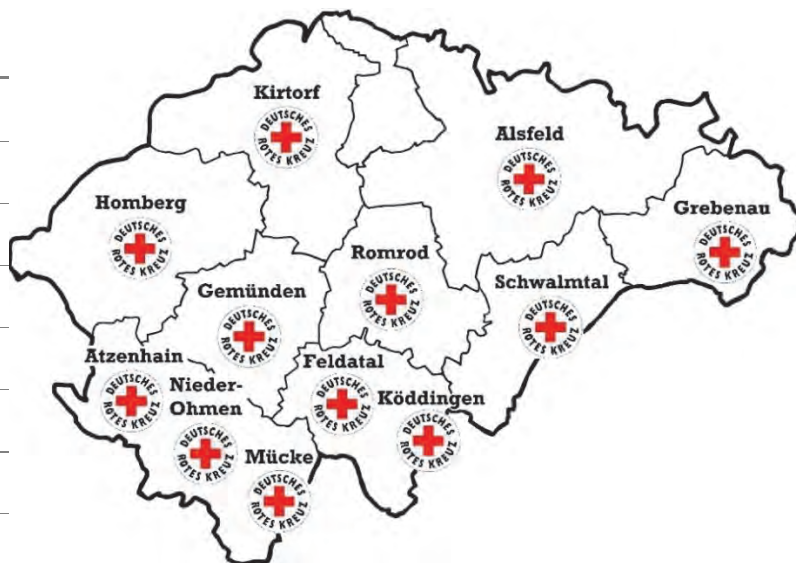
31.12.	2016	2017	2018	2019	2020
Passiv	4.958	4.852	4.926	4.801	4.582
Aktiv	399	468	323	334	347
JRK	188	189	176	174	143

# Ortsvereine

STICHTAG: 31.12.2020

## Vorsitzende

Erster	Stellvertreter	Stellvertreter
Arno Hedrich	Ute Koch	
Dieter Weiß	Heinz Heilbronn	
Frank Schäffer	Armin Henkel	
Martina Georg	Michael Scherpf	
Lothar Bott	Diana Stroh	Armin Bausch
Michael Müller	Volker Stiebing	
Andreas Fischer	Martina Lather	
Elke Schneider	Traudel Decher	
Sandra Wolf	Jasmin Sauer	
Matthias Weitzel	Veit Borgmann	Manuel Myska
Helmut Reitz	Holger Zinkler	
Karin Spahn	n.b.	
Karl Georg	Katja Peppler	



## DRK ALSFELD IN ZAHLEN

### Stark vor Ort

Geht es um Hilfe, ist Nähe wichtig  
Das DRK ist dank seiner Struktur  
nirgendwo weit von den Menschen entfernt.

**4.582** Fördermitglieder

**347** Ehrenamtliche

**143** Jugendrotkreuz-Mitglieder

**13** Ortsvereine

**24** Einsatzfahrzeuge

**29.700** ehrenamtliche Einsatzstunden

Um überall in Deutschland schnell einsatzfähig sein zu können, ist das DRK flächendeckend und nach föderalen Strukturen organisiert.

Zu seinen Gliederungen zählen der Bundesverband, 19 Landesverbände, der Verband der Schwesternschaften, 470 Kreisverbände, 32 Schwesternschaften und 4.386 Ortsvereine.

# Bericht des Kreisvorsitzenden



Liebe Kameradinnen, liebe Kameraden,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
liebe Interessierte am DRK-Kreisverband Alsfeld,  
liebe Freunde und Förderer,

die Covid-19-Pandemie ist das Thema, das weltweit in den vergangenen Monaten das Leben bestimmt hat. Als Katastrophenschutzorganisation und Wohlfahrtsverband sind wir erfahren im Umgang mit Krisensituationen. Doch SARS-CoV-2 hat auch beim DRK-Kreisverband Alsfeld die Menschen vor Herausforderungen gestellt. Es hat das Arbeiten und die Hilfsangebote in vielen Bereichen verändert. In unserem Jahresbericht 2020 möchten wir gemeinsam mit Ihnen einen Blick in die vielseitigen Bereiche des DRK-Kreisverbandes Alsfeld nehmen. Wir möchten Ihnen zeigen, wie unsere Rotkreuzlerinnen und Rotkreuzler - haupt- wie ehrenamtlich - während der Pandemie zuverlässig, mutig und mit kreativen Lösungen Hilfe geleistet haben und den Menschen der Stadt und in der Region zur Seite standen.

Gerade zu Pandemiebeginn waren unsere DRK-Bereitschaften und unsere Mitarbeiter/innen - auch im Rettungsdienst - besonders stark gefordert. Ihnen war es zunächst schwer möglich, Abstand zu wahren. Sie arbeiteten nah am Menschen, um die benötigte humane und medizinische Hilfe zu gewährleisten.

Neben der angespannten Situation in der Pflegebranche und des Rettungsdienstes war zusätzlich

die Angst vor einer Infektion ein fast täglicher Begleiter - zunächst auch aufgrund knapper Schutzmaterialien.

Mit umsichtigem, sorgsamem Handeln und mit Maßnahmen aus Notfallplänen ist es uns gelungen, sowohl den Mitarbeitenden, unseren Helferinnen und Helfern als auch unseren Kunden einen bestmöglichen Schutz zu bieten. Unserer Geschäftsstelle gelang es, tausende Masken, Desinfektionsmittel und Schutzbekleidung zu organisieren.

Die meisten Leistungen der sozialen Arbeit waren von Kontaktbeschränkungen betroffen. Wo es möglich war, haben unsere engagierten Mitarbeiter Lösungen entwickelt und angeboten. Vordergrundig standen hierbei unsere Bewohnerinnen und Bewohner unserer Seniorenresidenzen.

Sobald es wieder möglich war, wurden rasch unter Einhaltung der AHA-Regeln wieder persönliche Beratungen angeboten. Wir haben zudem früh unsere EDV-Infrastruktur angepasst, um Mitarbeitenden mobiles Arbeiten zu ermöglichen.

Die Pandemie hat aber ebenso viele Stärken unserer Organisation hervorgehoben. Ein herausragendes Beispiel war Ende des Jahres die Organisation und Vorbereitungsphase zur Mitarbeit des

DRK-Kreisverbandes Alsfeld im Impfzentrum in der Hessenhalle in Alsfeld, das dann Anfang 2021 ihren Betrieb aufnahm.

Ebenso wurde durch die DRK-Kreisverbände Alsfeld und Lauterbach ein Aufruf gestartet, dort mitzuhelfen, wo die Corona-Pandemie für Personalnot sorgt: in Pflege- und Seniorenheimen. Ziel dabei war es, einen möglichst großen Pool an freiwilligen Einsatzkräften aufzubauen, um stark betroffene Einrichtungen nach Möglichkeit schnell und unbürokratisch unterstützen zu können. Deshalb wurden Freiwillige für eine so genannte „Task-Force“ gesucht. Bereits Weihnachten stand unsere „Task-Force-Pflegeunterstützung“ bereit.

Ein großes Dankeschön an alle Menschen in unserem Kreisverbandsbereich, die unsere Arbeit im Roten Kreuz mit Verständnis und Hilfe begleitet haben. Nicht zuletzt danke ich herzlich unseren Fördermitgliedern sowie allen Spenderinnen und Spendern, die Blutspenden, Sach- oder Geldspenden zur Verfügung gestellt haben.

Zuletzt aber danke ich unseren ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, den hauptamtlichen Mitarbeitern/innen, allen Führungskräften, den Ortsvereinsvorständen, den Bereitschaftsleitungen, für die großartige Leistung, die sie auch in der Pandemie Tag für Tag erbracht haben.

In meinen Dank beziehe ich aber auch die Feuerwehren, die Polizei, das Technische Hilfswerk, die Städte und Gemeinden und andere Einrichtungen für die großartige Unterstützung ein.

Begeben Sie sich nun gemeinsam mit uns auf eine Retrospektive in das zurückliegende Jahr.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Herzlichst, Ihr

**Hans-Ulrich Lipphardt**  
Kreisvorsitzender

# Bericht des Kreisschatzmeisters



Die Entwicklung des DRK-Kreisverbandes Alsfeld e.V. war im Geschäftsjahr 2020 erneut sehr positiv. Unser Kreisverband verfügt über eine robuste und geordnete Finanz-, Vermögens- und Ertragslage. Auf das vergangene Geschäftsjahr können wir zufrieden zurückblicken.

Von den Auswirkungen der Corona-Pandemie war der Kreisverband im Geschäftsjahr 2020 in wirtschaftlicher Hinsicht nur unwesentlich betroffen. Die Erlöse blieben stabil. Erhöhte Aufwendungen wurden teilweise durch erhaltene Zuschüsse kompensiert.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckte sich - von dieser Sonder-situation abgesehen - im Berichtszeitraum, wie in den Vorjahren, auf den ideellen Bereich (Spenden und Mitgliedsbeiträge, Vermögensverwaltung), den Bereich Zweckbetriebe (Betreutes Wohnen Seniorenresidenz I, II und III, Essen auf Rädern, Katastrophenschutz, Ausbildung und Lehrgänge, Hausnotruf) und den Be-

reich Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Altkleidersammlung).

Die Mitgliederzahl in den 13 Ortsvereinen hat sich von 4.801 zum Jahresende 2019 auf 4.582 zum 31.12.2020 verringert.

## Prüfung des Jahresabschlusses

Für die Verbuchungen bedient sich der DRK-Kreisverband Alsfeld e.V. unverändert der EDV-Ausstattung der Wirtschaftsprüfungskanzlei Gerhard Weicker in Alsfeld Leusel. Die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle erfolgt in einem eigenen Buchungskreis. Die lückenlose Prüfung der Buchungsbelege und die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit werden weiterhin im Hause des DRK-Kreisverbandes Alsfeld e.V. vorgenommen.

Den Auftrag für die jährliche freiwillige Prüfung, die nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB erfolgt, erhielt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pließ Auditor GmbH, Erfurt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Buchführung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

**Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 10.09.2021 erteilt.**

Prüfungsschwerpunkt im Rahmen der Prüfungsplanung und den Risikobereichen wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewählt. Es waren:

- Anlagevermögen
- Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten (Saldenbestätigungen)
- Vereinsvermögen einschließlich Rücklagendotierung
- Sonstige Rückstellungen
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und der Stadt Alsfeld (Saldenbestätigungen)
- Umsatzrealisierung

Insgesamt wird festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften einschl. der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Satzung entsprechen.

**Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.**

## Vermögenslage

### Bilanzvergleich 2019 / 2020:

Vermögensstruktur	Vorjahr		31.12.2020	
	TEUR	v.H.	TEUR	v.H.
Anlagevermögen	5.102,3	73,5	5.033,5	71,6
Umlaufvermögen	1.841,4	26,5	1.991,9	28,4
	<b>6.943,7</b>	<b>100,0</b>	<b>7.025,4</b>	<b>100,0</b>

Das Gesamtvermögen (Bilanzsumme) erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 82 TEUR auf 7.025 TEUR.

Das Sachanlagevermögen verminderte sich um die planmäßigen Abschreibungen (- 129 TEUR) sowie Buchwertabgängen (- 16 TEUR). Dem gegenüber standen Investitionen in Sachanlagen (76 TEUR).

Das Finanzanlagevermögen bleibt mit 114 TEUR unverändert. Innerhalb der Finanzanlagen werden im Wesentlichen die Anteile an den verbundenen Unternehmen ausgewiesen:

DRK-Rettungsdienst Mittelhessen gGmbH .....	103.000 EUR
DRK-Rettungsdienst Mittelhessen im Vogelsberg gGmbH	1.300 EUR
Summe .....	104.300 EUR

Im Geschäftsjahr 2017 hat der DRK Kreisverband Alsfeld e.V. seine Beteiligung an der ARGE Rettungsdienst der DRK Kreisverbände Alsfeld und Lauterbach GmbH im Wege der Sacheinlage in die DRK Rettungsdienst Mittelhessen gGmbH, gegen Gewährung von Gesellschafterrechten, eingebracht.

Die liquiden Mittel haben sich um 154 TEUR auf 1.948 TEUR erhöht.

Die Verbindlichkeiten sind durch langfristige Verbindlichkeiten ge-

genüber Kreditinstituten (zinsfreies Darlehen Landesbank Hessen-Thüringen zur Finanzierung der Baukosten der Seniorenresidenz III) und der Stadt Alsfeld (zinsfreies Darlehen zur Baufinanzierung der Seniorenresidenz I) in Höhe von 1.259 TEUR gekennzeichnet. Sie reduzierten sich infolge planmäßiger Tilgungen (23 TEUR).

Die mittel- und kurzfristigen Verbindlichkeiten erhöhten sich leicht um 17 TEUR auf 199 TEUR. Dies resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Das Eigenkapital hat sich durch das Jahresergebnis von 88 TEUR auf 5.568 TEUR (79% der Bilanzsumme) erhöht.

Das Fundament unseres Vereins ist stabil, die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet, und so können und werden wir auch in Zukunft durch Leistung überzeugen und ein stabiler Faktor in der Region sein.

## Finanzlage

Der Verein verfügt über eine jederzeitige Zahlungsbereitschaft. Die Liquiditätslage ist geordnet.

## Ertragslage

Die Erlöse aus Spenden und Beiträgen erhöhten sich leicht (16 TEUR) auf 117 TEUR.

Die Erlöse aus Zweckbetrieben untergliedern sich im Wesentlichen in die Erlöse aus der Vermietung der Seniorenresidenzen, Erlöse aus „Essen auf Rädern“, Erlöse aus Lehrgängen sowie Erlöse aus dem Hausnotruf. Sie erhöhten sich um 29 TEUR auf 767 TEUR. Dies ist insbesondere auf die sehr gute Auslastung bei der Vermietung der Seniorenresidenzen zurückzuführen. Die Erträge aus dem Hausnotruf erhöhten sich deutlich um TEUR 28 auf 274 TEUR. Die Erlöse aus Erste-Hilfe-Lehrgängen waren aufgrund der Corona-Pandemie durch einen leichten Rückgang (- 9 TEUR) auf 69 TEUR geprägt.

Die Erlöse aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (5 TEUR) beinhalten die Erlöse der Altkleidersammlungen und haben sich nicht nennenswert verändert.

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf 11 TEUR.

Der Personalaufwand stieg um 20 TEUR auf 214 TEUR, resultierend aus Personalveränderungen und Gehaltssteigerungen.

Die Abschreibungen auf Sachanlagen sanken um 12 TEUR auf 129 TEUR und bewegen sich damit auf dem Niveau des Jahres 2018. Die höheren Abschreibungen im Geschäftsjahr 2019 resultierten im Wesentlichen aus den Sofortabschreibungen geringwer-

tiger Wirtschaftsgüter, die in Zusammenhang mit den Investitionen in das Hausnotrufsystem im Geschäftsjahr 2019 standen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich um 38 TEUR auf 387 TEUR. Im Geschäftsjahr 2020 sind insbesondere erhöhte Aufwendungen für den Infektionsschutz aufgrund der Corona-Pandemie entstanden.

Das Jahresergebnis verminderte sich um 23 TEUR auf 88 TEUR.

## Gewinnverwendung

Der Mitgliederversammlung schlagen wir vor, den Bilanzgewinn unter Berücksichtigung gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorschriften den zweckgebundenen gemeinnützigen Rücklagen bzw. freien Rücklagen zuzuweisen.

## Steuerl. Verhältnisse

Der Verein ist aufgrund seiner Gemeinnützigkeit grundsätzlich steuerbefreit.

Im Geschäftsjahr 2019 hat das Finanzamt eine steuerliche Außenprüfung durchgeführt und im April 2020 beendet. Aus den Prüfungsfeststellungen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der steuerlichen Bemessungsgrundlagen. Insbesondere hat das Finanzamt die ausschließliche und unmittelbare Gemeinnützigkeit mit Bescheid vom 23.11.2020 für die Jahre 2017 bis 2019 bestätigt.

## Schlussbemerkung

Das Fundament des Kreisverbandes ist unverändert stabil, die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet. Wir sind in der Lage, auch in Zukunft durch Leistung zu überzeugen und sind ein wichtiger Faktor in der Region.

Zu dem positiven Ergebnis im Berichtsjahr haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beigetragen, und dafür gebührt ihnen große Anerkennung.

Besonderer Dank gilt unserem Geschäftsführer, Herrn Thorsten Ellrich. Dies gilt auch für die gute Arbeit von Herrn Andreas Fischer.

Auch in Zukunft wird der ehrenamtliche Vorstand den DRK-Kreisverband Alsfeld e.V. auf seinem erfolgreichen Weg mit sachbezogenem und ergebnisorientiertem Handeln begleiten.

Nach der vorliegenden Wirtschaftsplanung erwarten wir auch in den Jahren 2021 und 2022 ein zufriedenstellendes Ergebnis.

**Helmut Euler**  
Kreisschatzmeister

## Rechtliche Verhältnisse

<u>Name des Vereins:</u>	<u>Sitz:</u>	<u>Satzung errichtet:</u>
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Alsfeld e.V.	Alsfeld	27. Mai 1951

Am Abschlusstichtag gültige Satzung: Satzung vom 11.10.2002 (Neufassung), mit Eintragung am 24.02.2003 im Vereinsregister in Kraft getreten

Vertretung des Vereins: Der Verein wird durch den Vorstand gem. BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.

Steuerliche Verhältnisse: Der Verein ist grundsätzlich steuerbefreit aufgrund seiner Gemeinnützigkeit entsprechend der Bestätigung des Finanzamtes Alsfeld vom 23. November 2020. Für den Bereich Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bestehen Sonderregelungen.



**Pließ Auditor** GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erfurt

Prüfungsbericht zum 31.12.2020  
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Alsfeld e.V., 36304 Alsfeld

Anlage 4  
Seite 1

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Verein Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Alsfeld e.V.

### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der Vereines Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Alsfeld e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereines zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereines vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereines zur Fortführung der Vereinstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Vereinstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Vereinstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



**Pließ Auditor** GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erfurt

Prüfungsbericht zum 31.12.2020  
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Alsfeld e.V., 36304 Alsfeld

Anlage 4  
Seite 2

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Vereinstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Vereinstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Vereinstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereines vermittelt.



**Pließ Auditor** GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erfurt

Prüfungsbericht zum 31.12.2020  
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Alsfeld e.V., 36304 Alsfeld

Anlage 4  
Seite 3

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erfurt, den 10.09.2021

Pließ Auditor GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Norbert Pließ  
Wirtschaftsprüfer

# Bericht des Kreisgeschäftsführers



Sehr geehrte Damen und Herren, ich erlaube mir, Ihnen an dieser Stelle, wieder einen kleinen Überblick über die Arbeit der Kreisgeschäftsstelle im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.

Wir mussten uns auf die neue Lage, die auch bei uns stark geprägt war von der Corona-Pandemie, einstellen. So haben wir - zum Schutz unserer Kunden und auch zum eigenen Schutz versucht, die persönlichen Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren.

Wir haben zu Beginn der Pandemie dafür gesorgt, dass Schutzkleidung, wie FFP2-Masken - die zum damaligen Zeitpunkt wirklich „Mangelware“ waren - in ausreichender Menge vorhanden ist.

Durch die Schaffung von technischen Lösungen in der EDV und durch eine neue Telefonanlage konnten wir einige unserer Arbeiten teilweise oder ganz ins Homeoffice verlagern.

Durch die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen hatten wir keinen Ausfall, z.B. durch Quarantäne-Maßnahmen. Alle Mitarbeitende sind bis heute gesund durch diese Krise gekommen.

## Betreutes Wohnen

Die insgesamt 61 Wohneinheiten in unseren 3 Häusern verzeichneten, wie in den Vorjahren, eine 100%-Auslastung. Hier ist die Kreisgeschäftsstelle Anlaufpunkt für alle Belange unserer Bewohner.

Wir haben unsere Bewohner bei der Terminierung im Impfzentrum unterstützt und sie auch persönlich zu ihrer Impfung begleitet. So haben wir in unseren Häusern schon sehr früh eine hohe Impfquote erreichen können.

## Menüservice

Der Menüservice ist fester Bestandteil unseres Leistungsangebotes. Rund 140 Tischgäste bezogen regelmäßig unsere tiefkühlfrischen Menüs.

Um die relativ hohen Energiekosten für die Lagerung der Tiefkühlware kompensieren zu können, wurde die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlage realisiert.

## Hausnotruf

Der seit Jahren gewohnte Anstieg der Anschlusszahlen von rund 10% pro Jahr konnte sich im Berichtsjahr - nicht zuletzt durch

Corona - leider nicht fortsetzen. Im Berichtsjahr haben wir nur eine leichte Steigerung (von +15 Anschlüssen) verzeichnen können.

Wir arbeiten sehr eng mit unserem Nachbarkreisverband Lauterbach zusammen und erreichen dadurch gemeinsam eine gleiche hohe Qualität in Technik, Service und Notrufbearbeitung.

Ich danke an dieser Stelle allen Mitarbeitenden für ihr großes Engagement.

## Katastrophenschutz

Der Bereich, der unter dem Überbegriff Katastrophenschutz läuft, beinhaltet in erster Linie alle Maßnahmen, die das DRK an Vorkehrungsmaßnahmen für Großschadenslagen trifft. Da hier nur ein Teil durch staatliche Stellen „refinanziert“ wird, müssen wir hier schon immer von einem „Zuschussbetrieb“ reden.

Durch Spenden und Mitgliedsbeiträge sorgt die Bevölkerung dafür und hilft uns mit, diese wichtige Säule im Bevölkerungsschutz durch eigene Mittel ergänzen zu können. So halten wir diverse eigene Materialien und Fahrzeuge vor, bilden unsere Helferinnen und

Helfer sowie Führungs- und Leitungskräfte aus und weiter, versichern Unterkünfte, Fahrzeuge sowie unsere Helferinnen und Helfer gegen alle mögliche Schäden.

Bedingt durch die Pandemie mussten die Ausbildungen im Bereich des Katastrophenschutzes fast vollständig ausgesetzt werden. Übungen fanden - wenn überhaupt - nur in kleinen Gruppen statt, damit bei einer möglichen Infektionsübertragung keine kompletten Einsatzeinheiten in Quarantäne gehen mussten.

Der wichtige Beitrag unserer ehrenamtlichen Katastrophenschützer lag also darin, durch „weniger Aktivitäten“ zur Pandemieeindäm-

mung beizutragen - eine neue, ungewöhnliche Situation für ehrenamtlich engagierte Menschen!

## Breitenausbildung

Durch das Aussetzen der Ersthilfe-Ausbildungen für fast drei Monate - bedingt durch die Corona-Pandemie - hatten wir nach dem Lockdown insbesondere für die Führerscheinneulinge einen enormen Aufholungsbedarf.

Dank des Engagements unserer Ausbilderinnen und Ausbilder, die durch die begrenzte Teilnehmerzahlen mehr Lehrgänge wie üblich abhalten mussten, konnte dies - unter „verschärften“ Bedingungen - teilweise wieder aufgeholt werden.

Mein herzlicher Dank gilt allen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen Leitungs- und Führungskräften auf allen Ebenen!

Den Mitgliedern des Kreisvorstandes danke ich für konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Nicht zuletzt danke ich auch meinen Kollegen Andreas Fischer, Frank Diehl und Manfred Hasemann, die durch ihre tatkräftige Mitarbeit in der Geschäftsstelle - unter besonderen Bedingungen - zu einem störungsfreien Betrieb beigetragen haben.

**Thorsten Ellrich**  
Kreisgeschäftsführer

# Bericht des Kreisbereitschaftsleiters



Zum Jahresende 2020 waren in unseren DRK-Bereitschaften 234 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer aktiv - diesen gilt es an dieser Stelle für die Leistung im Berichtsjahr **DANKE!** zu sagen. Mein Dank richtet sich auch an alle Leitungs- und Führungskräfte, sowie die Damen und Herren des Kreisvorstandes sowie die Mitarbeiter in der Geschäftsstelle.

2020 ist ein Jahr, welches sich in die Geschichtsbücher eingebrennt hat - die Corona-Pandemie hat weltweit für tiefe Einschnitte gesorgt - so auch in die ehrenamtliche Arbeit unserer Bereitschaften. Unser wichtigstes Ziel war es, die Einsatzbereitschaft unserer Einheiten aufrecht zu erhalten, gleichermaßen die Blutspende, alles andere wurde zeitweise komplett ausgesetzt. Bei den Blutspenden konnte man 2.220 Spenderinnen und Spender begrüßen.

Nur in den Bereitschaften fanden Ausbildungen unter Einhaltung Regelungen zur Bekämpfung der Pandemie statt - im Januar war noch eine Ausbildungsveranstaltung des Kreisverbandes - alle weiteren wurden abgesagt. Die Veranstaltungen der Bereitschaften

wurden unter geltenden Vorgaben durchgeführt. Eine Vermischung der Bereitschaften wurde vermieden. Um überhaupt etwas an Ausbildung anbieten zu können, wurden Online-Themenabende angehalten. An dieser Stelle gilt es, den Ausbildern danke zu sagen, die diesen neuen Weg mitgegangen sind.

Abgesagt wurde auch der Mücker Faschingsumzug. Es zeichnete sich eine Unwetterlage ab, daher entschloss sich der Veranstalter, die Veranstaltung kurz vor Beginn abzusagen. Fast 50 Helferinnen und Helfer standen bereits im DGH Merlau bereit. Zwei Tage später in Gemünden war man dann beim Faschingsumzug dabei - hier lag nach der Amokfahrt in Volkmarshausen am Rosenmontag Spannung in der Luft - es galt eine „verschärfte Lage“. Da wegen der Regelungen zu Bekämpfung der Pandemie nahezu alle Veranstaltungen abgesagt wurden, liegt auch die Zahl der Sanitätsdienste im Berichtsjahr im unteren Bereich.

Zu insgesamt 14 Einsatzlagen wurden die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer unserer Bereitschaften gerufen. Meist waren es

so genannte Betreuungslagen. So kann z.B. an den Waldbrand in Mücke erinnert werden, hier galt es über 100 Einsatzkräfte der Feuerwehr mit Essen und Getränken zu versorgen.

Bei einer Unwetterlage im März des Berichtsjahres waren die DRK-Bereitschaften Alsfeld und Kirtorf im Einsatz, um in beiden Städten die Feuerwehren zu versorgen. Da es zu Evakuierungen gekommen ist, mussten auch Krankentransportwagen spontan von uns besetzt werden.

Die Bereitschaft Homberg, welche bei gewissen Alarmstichworten mit der Feuerwehr ausrückt, war bei mehreren Verkehrsunfällen im Einsatz.

Im Rahmen der Bauarbeiten der A 49 standen in der Zeit von September bis Dezember alle DRK-Bereitschaften in ständiger Alarmbereitschaft, wobei es glücklicherweise keinen Einsatz im „Dannensröder Forst“ für uns gegeben hat.

Im Rahmen der Corona-Lage kam es zu mehreren Alarmierungen. Auch führte die Pandemielage dazu, dass man in ständiger Verbindung mit dem Lagezentrum des Landesverbandes und den

Behörden stand. Die Corona Lage stellte alle vor eine nicht zu erahnende Herausforderung. Innerhalb unseres Kreisverbandes beschäftigte man sich sehr stark mit der Gesundheitsvorsorge.

Positiv ist die Unterstützung aus der Bevölkerung und den Unternehmen zu werten, so sind beim Roten Kreuz zahlreiche Sachspenden eingegangen. Hier gilt es, dem DRK Atzenhain danke zu sagen, die die logistische Verteilung innerhalb unseres Kreisverbandes durchgeführt haben.

Im Sommer konnten die Digitalen Pager an unsere ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer ausgegeben werden. In Verbindung mit dem SMS-Alarm ist es uns nun möglich, alle der rund 150 ehrenamtlichen Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes zielgenau zu alarmieren.

Im Rahmen der anstehenden Kreisvorstandswahl wurde auch die Kreisbereitschaftsleitung entsprechend neu gewählt. Diese wurde neben Andreas Fischer und dem Berichtsverfasser nun noch

durch den Kameraden Timo Schneider verstärkt. Auch konnten die Fachdienstleitungen ernannt werden.

Zum Ende des Berichtes will ich nochmals allen danken, die sich für das Rote Kreuz und damit für die Hilfe am Menschen eingebracht haben.

**Ulf Immo Bovensmann**  
Kreisbereitschaftsleiter

# Bericht der Kreisjugendrotkreuzleiterin



Das Jugendrotkreuz im Kreisverband Alsfeld zählte im Berichtsjahr insgesamt 143 Mitglieder in folgenden Ortsvereinen: Atzenhain (21), Mücke (29), Nieder-Ohmen (61), Gemünden (12), Köddingen (17), Romrod (3).

Der Kreiswettbewerb sollte am 14.03.2020 mit allen Stufen stattfinden. Leider verstarb kurz vorher der Homberger Vorsitzende Reinhold Fischer, der immer sehr aktiv auch beim Wettbewerb das Kreisjugendrotkreuz unterstützt hatte. Die Trauerfeier fand an diesem Samstag statt. Deswegen wurde der Wettbewerb auf die Stufen, die zum Landeswettbewerb fahren sollten, reduziert. Am Abend des 13.03. wurde von der Regierung die Schließung der Schulen wegen der Pandemie beschlossen und deshalb auch der Wettbewerb noch abends abgesagt. Diese Entscheidung fiel uns nicht leicht.

Wir gedenken Reinhold Fischer für sein stetiges Engagement im Jugendrotkreuz und behalten ihn in dankbarer Erinnerung.

Im Januar hat eine Kreiskonferenz mit den Gruppenleitern stattgefunden.

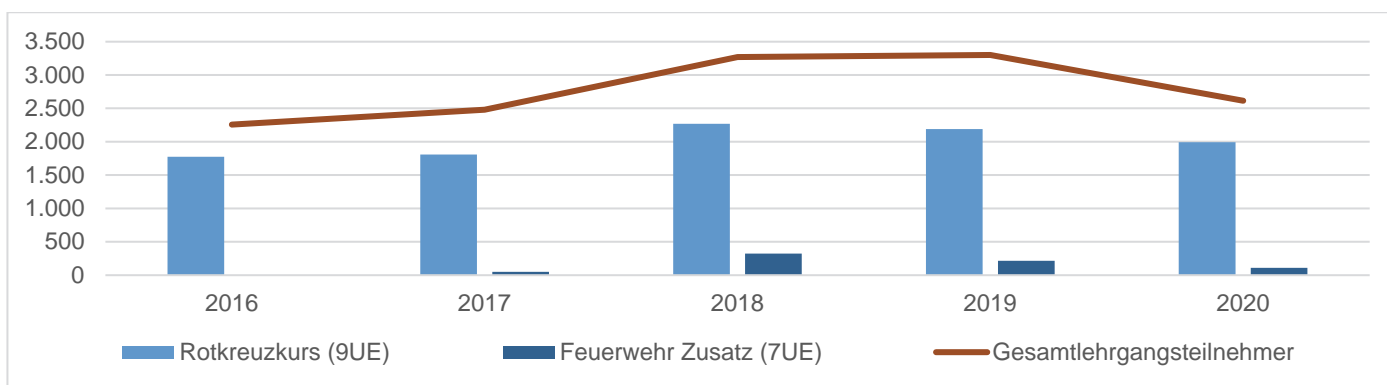
Die JRK-Kreisleiterin bedankt sich im Namen aller beim Kreisvorstand für die hoffentlich gute weitere Zusammenarbeit.

**Christina Kratz**  
Kreisjugendrotkreuzleiterin



# Bericht des Ausbildungsbeauftragten

## Zahl der Kurse durch Corona-Maßnahmen gestiegen - Teilnehmerzahlen um fast 700 gesunken



Vergleich Teilnehmerzahlen 2016 - 2020

Die Breitenausbildung war geprägt von der Pandemie und den damit verbundenen Lockdowns. Die Ausbildung ruhte über drei Monate, in dieser Zeit konnten wir überhaupt keine Kurse oder Trainings durchführen.

Die Ausbildung im Bereich Katastrophenschutz/Bereitschaften musste im Berichtsjahr leider völlig ruhen. Kurse in Kindergärten und in Betrieben waren deutlich weniger zu verzeichnen.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung wurde gemäß Rahmenempfehlungen des DRK-Landesverbandes und in Absprache mit Kreisverbandarzt Timm Tristan Berg nach dem Lockdown langsam wieder begon-

nen, da auch die Fahrschulen den Unterricht wieder aufgenommen hatten. Es herrschte ein gewisser Druck auf die Ausbildungsstellen.

Wir haben unsere Kurse unter „besonderen Regeln“ mit Abstand und angepasster Praxis wieder anlaufen lassen, die Reduzierung auf max. 10 Teilnehmer pro Kurs war die Folge. Durch die Verringerung der Teilnehmer musste das Kursangebot deutlich erhöht werden, sodass wir vom vormals ein bis zwei Kursen pro Woche auf eine Kursanzahl von bis zu 8 bis 10 Kursen in der Woche kamen.

Die Zahl der Lehrgangsteilnehmer verringerte sich infolge Corona auf insgesamt 2.613 (Vorjahr 3.301).

Bei den Hygieneregeln bzw. Desinfektionsmaßnahmen mussten wir nur sehr wenig verändern, da wir bereits vor der Pandemie nach sehr hohen Hygienestandards (z.B. bei der Maskendesinfektion) arbeiteten.

In meinen Dank schließe ich alle Ausbilder, Desinfektoren und Personen ein, die sich um die Durchführung der insgesamt 181 Kurse bemüht haben.

Vielen Dank!

**Andreas Fischer**  
Ausbildungsbeauftragter

# Beschlussvorlage

## „Kreisverbandssatzung“

Auf nachfolgenden Seiten finden Sie die „Endfassung“ unserer neuen Kreisverbandssatzung.

Diese wurde anhand der Mustersatzung des Landesverbandes Hessen e.V. mit Stand vom 29.06.2021 in einem Abstimmungsprozess zwischen Kreisverband und den Ortsvereinen, soweit zulässig, an die Gegebenheiten unseres Kreisverbandes angepasst.

Im Zeitraum vom 27.07.2021 bis zur gemeinsamen Sitzung des Kreisverbandes mit den Delegierten, den Ortsvereinsvorsitzenden und Schatzmeistern am 15.09.2021 gab es ausreichend Gelegenheit, Stellung zum „ersten Entwurf“ zu nehmen.

Dies geschah durch Delegierte, Ortsvereinsvorstände sowie Mitglieder des Kreisvorstandes. Die bis dahin eingegangenen Änderungswünsche wurden in der gemeinsamen Sitzung des Kreisvorstandes mit den Delegierten, den Ortsvereinsvorsitzenden und Schatzmeistern am 15.09.2021 erörtert und zur Diskussion gestellt. Dabei wurden keine weiteren Änderungsanträge eingebracht.

Die aufgenommenen Änderungen wurden sodann am 16.09.2021 dem DRK-Landesverband zur Beratung im Satzungsausschuss vorgelegt mit der Bitte, diese kritisch zu prüfen und gemäß § 10 Abs. 4 Buchst. a der Satzung des Landesverbandes dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

Am 29.09.2021 wurden uns durch den Vorsitzenden des Satzungsausschusses des Landesverbandes nochmals Änderungen mitgeteilt, die auf den nachfolgenden Seiten 43 und 44 **gelb markiert** sind.

Der Beschluss zur Genehmigung dieser vorliegenden „Endfassung“ durch das Präsidium des DRK-Landesverbandes erfolgte am \_\_\_\_\_.

Wir bitten nunmehr die Kreisversammlung um Zustimmung für die „neuen Kreisverbandssatzung“ in der hier vorliegenden Fassung.

---

Hans-Ulrich Lipphardt  
Kreisvorsitzender

Ralf Lämmer  
Justitiar

Thorsten Ellrich  
Kreisgeschäftsführer

# Satzung



des

**Deutschen Roten Kreuzes  
Kreisverband Alsfeld e.V.  
Altenburger Str. 56 B  
36304 Alsfeld**

# Inhaltsverzeichnis

## Erster Abschnitt:

### Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Selbstverständnis .....	29
§ 2	Aufgaben .....	30
§ 3	Rechtsform, Name, Mitgliedschaft .....	31
§ 4	Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit .....	32

## Zweiter Abschnitt:

### Verbandliche Ordnung

§ 5	Zuständigkeit des Bundesverbandes .....	33
§ 6	Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten .....	34
§ 7	Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine .....	35
§ 8	Territorialitätsprinzip .....	36
§ 9	Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz .....	37
§ 10	Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land .....	38

## Dritter Abschnitt:

### Mitgliedschaft

§ 11	Mitglieder .....	38
§ 12	Ortsvereine .....	39
§ 13	Satzung der Ortsvereine .....	40
§ 14	Ehrenmitglieder .....	41
§ 15	Erwerb der Mitgliedschaft .....	41
§ 16	Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	42
§ 17	Ende der Mitgliedschaft .....	42

## Vierter Abschnitt:

### Organisation

§ 18	Organe .....	43
§ 19	Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung .....	43
§ 20	Aufgaben der Kreisversammlung .....	44
§ 21	Durchführung der Kreisversammlung .....	45
§ 22	Kreisvorstand .....	45
§ 23	Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches .....	47
§ 24	Aufgaben des Kreisvorstandes .....	47
§ 25	Kreisvorsitzende .....	49
§ 26	Kreisgeschäftsführer .....	50
§ 27	Aufgaben des Kreisgeschäftsführers .....	50

§ 28	Kreisgeschäftsstelle .....	51
§ 29	Fach- und Sonderausschüsse .....	51
§ 30	Kreiskonventionsbeauftragter .....	52
§ 31	Beauftragter für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) .....	52

**Fünfter Abschnitt:  
Rotkreuz-Gemeinschaften**

§ 32	Rotkreuz-Gemeinschaften .....	52
§ 33	Arbeitskreise .....	52

**Sechster Abschnitt:  
Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

§ 34	Wirtschaftsführung .....	53
§ 35	Gemeinnützigkeit .....	53

**Siebter Abschnitt:  
Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

§ 36	Ordnungsmaßnahmen .....	54
§ 37	Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge .....	55
§ 38	Schiedsgericht .....	56

**Achter Abschnitt:  
Schlussbestimmungen**

§ 39	Satzungsänderungen und Auflösung .....	57
§ 40	Inkrafttreten .....	57

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, schließt dies die weibliche Sprachform mit ein.

# Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Alsfeld e.V. (nachstehend „Kreisverband“ genannt) bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmombewegung:
  - Menschlichkeit
  - Unparteilichkeit
  - Neutralität
  - Unabhängigkeit
  - Freiwilligkeit
  - Einheit
  - Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Kreisverbandes sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmomb-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmomb-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmombbewegung.

- (3) Der Kreisverband ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hessen e. V. (nachstehend "Landesverband" genannt). Der Kreisverband ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz e.V. (nachstehend „Bundesverband“ genannt) ist die von der Bundesregierung und vom IKRK anerkannte Hilfsgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland.

Als Mitglied des Landesverbandes nimmt der Kreisverband die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren

Durchführung im Gebiet des Kreisverbandes und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

- (5) Der Kreisverband ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und der Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Kreisverband.
- (7) In der Bergwacht und in der Wasserwacht kann es Jugendrotkreuz- Kinder- und Jugendgruppen geben; die betroffenen Kinder und Jugendlichen gehören sowohl dem Jugendrotkreuz als auch der Bergwacht oder Wasserwacht an.

## § 2 Aufgaben

- (1) Der Kreisverband stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 34) folgende Aufgaben:
  - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
  - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
  - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
  - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
  - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
  - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
  - Verantwortung für die Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten,
  - Suchdienst und Familienzusammenführung,
  - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Bergrettung auch aus unwegsamem Gelände, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.
- (2) Der Bundesverband nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
  - die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
  - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,

- die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
  - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Ambulante sozialpflegerische Dienste,
  - Auslandshilfe,
  - Behindertenhilfe,
  - Bereitschaften,
  - Bergwacht,
  - Betreuungsdienst,
  - Blutspendedienst,
  - Erste-Hilfe-Ausbildung,
  - Familienentlastende Dienste,
  - Freiwilliges Soziales Jahr,
  - Gesundheitsdienste,
  - Hausnotruf,
  - Humanitäre Hilfen,
  - Jugendrotkreuz,
  - Katastrophenschutz,
  - Kleiderkammern,
  - Kleiderläden,
  - Krankentransport,
  - Kurse für pflegende Angehörige,
  - Kurse zur Gesundheitsförderung,
  - Kurzzeitpflege,
  - Mahlzeitendienste,
  - Pflegehilfsdienst,
  - Rettungsdienst,
  - Sanitätsdienst,
  - Seniorenbetreuung,
  - Suchdienst,
  - Tafeln,
  - Tagespflege,
  - Verbreitung der Genfer Rotkreuzabkommen,
  - Wasserwacht,
  - Wohlfahrts- und Sozialarbeit.
- (4) Der Kreisverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

### § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Kreisverband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Alsfeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Registernummer VR 2858 eingetragen. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Alsfeld e.V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem

Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

- (2) Mitglieder des Kreisverbandes sind:
  - a) die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (§ 11 Abs. 1),
  - b) die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen Personen (§ 11 Abs. 2),
  - c) juristische Personen und sonstige Vereinigungen (korporative Mitglieder) (§ 11 Abs. 3)
  - d) Ehrenmitglieder (§ 14).
- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.11.2018 sowie die Satzung des Landesverbandes, zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.11.2019, gehen den Satzungen des Kreisverbandes und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 vor. Die Satzung des Kreisverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor (Absatz 2 Buchst. a).
- (4) Der Kreisverband verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach den Vorgaben der Satzung des Bundesverbandes und den entsprechenden Regelungen der Satzung des Landesverbandes.
- (5) Der Kreisverband vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt.
- (6) Die Ortsvereine führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz" einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Ortsvereine bedürfen der Zustimmung der Kreisversammlung.

#### **§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit**

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages - der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung. Ordnungen des übergeordneten Verbandes gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören.

Die Kreisvorstandsmitglieder des Kreisverbandes dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Kreisverband beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Kreisvorsitzenden und seiner Stellvertreter.

- (5) An Beschlüssen der Organe des Kreisverbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist insbesondere gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen, seine Angehörigen im Sinne des § 383 der Zivilprozessordnung oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

Die Interessenskollisionen sind einzeln den Organen zu berichten, in den Niederschriften zu dokumentieren.

## **Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung**

### **§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes**

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:

1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
  2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
  3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
  4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
  5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
  6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

## **§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten**

- (1) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Landesverband ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V.;
  2. für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
  3. für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung

von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwestern zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Landesverbandes oder sein Vertreter soll dem Präsidium der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

- (4) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes sowie § 20 Abs. 1 Satz 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.

## **§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Kreisverband die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Kreisverband ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber dem Landesverband und gegenüber anderen Kreisverbänden;
  2. für die Vertretung gegenüber den in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Behörden, Verbänden und Einrichtungen;
  3. für die in seinem Zuständigkeitsbereich zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 20 Abs. 1 Satz 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (4) Satzung und Satzungsänderungen des Kreisverbandes bedürfen vor der Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes.
- (5) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligung, die den Betrag der vom Präsidium des Landesverbandes festgelegten Wertgrenze überschreiten, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des Landesverbandes.
- (6) Der Kreisverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewe-

gung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweilige übergeordnete Gliederung die Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.

- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Satzung des Bundesverbandes ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziffer 5 der Satzung des Bundesverbandes) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Bundesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben, die Namen und Zeichen des Roten Kreuzes tragen, ist ebenfalls die Zustimmung des Bundesverbandes erforderlich. Führt die privatrechtliche Gesellschaft oder Einrichtung im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes nicht Namen und Zeichen des Roten Kreuzes, ist für die Gründung und Beteiligung durch den Kreisverband das Benehmen mit dem Bundesverband erforderlich.

## **§ 8 Territorialitätsprinzip**

- (1) Der Kreisverband darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Kreisverband kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen Zustimmung tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.
- (3) Stellt der Kreisverband die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Landesverbandes nach Anhörung des Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und gegebenenfalls wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

## § 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Kreisverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden.
- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung der Aufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt.

Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.

- (4) Gemäß Absatz 1 Satz 2 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
  - a) drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
  - b) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - c) erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - d) schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Delegierten der Mitgliederversammlung, Geschäftsführern, leitenden Mitarbeitern oder Gemeinschaftsleitungen,
  - e) Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
  - f) Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der übergeordnete Verband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (5) Die Meldungen gemäß Abs. 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Buchst. d bis f, das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des übergeordneten Verbandes auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
- (6) Der Kreisverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband und seinem Landesverband anzuzeigen.

## **§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land**

- (1) Die nach § 25 der Satzung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Landesverbandes und deren Gliederungen grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der Kreisverband einen Beschluss gemäß Absatz 1 nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Kreisverband zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann der Kreisverband innerhalb eines Monats das Präsidium des Landesverbandes anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Landesverbandes über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Kreisverband zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Landesverbandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts des Landesverbandes möglich.
- (5) Der Kreisverband hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

## **Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **§ 11 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes können auch natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres sein, wenn und soweit ein Ortsverein nicht vorhanden ist und ihnen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse die Mitgliedschaft in einem anderen Ortsverein nicht zuzumuten ist. Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.

- (3) Mitglieder des Kreisverbandes können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.
- (4) Die Mitglieder gemäß Absätzen 2 und 3 wählen jeweils eine Person als Vertreter für die Kreisversammlung. Diese übt das Stimmrecht aus.

## § 12 Ortsvereine

- (1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile kann mit Zustimmung des Kreisvorstandes des Kreisverbandes ein Ortsverein gegründet werden.
- (2) Der Ortsverein soll ein nicht eingetragener Verein sein. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes des Kreisverbandes.
- (3) Das Zeichen des Ortsvereins ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Verwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (4) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Gebiet, insbesondere gegenüber den örtlich zuständigen Behörden;
  - b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
  - c) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 19 Abs. 3);
  - d) er führt Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Kreisvorstand übertragen werden.

- (5) Der Ortsverein hat
  - a) die Mitwirkungsrechte im Kreisverband nach §§ 19 bis 21;
  - b) Anspruch auf Rat und Hilfe des Kreisverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist;
  - c) die allgemeinen rechtlichen, vor allem steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- (6) Für den Ortsverein gilt § 8 Abs. 1 und 2 (Territorialitätsprinzip) entsprechend.
- (7) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsvereine Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes des Kreisverbandes. Die zeitnahe Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung zugewiesen werden.

## § 13 Satzung der Ortsvereine

- (1) Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Muster-satzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsände-rungen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmi-gung des Kreisverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Sat-zungsrecht oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
  
- (2) Die Satzung des Ortsvereins muss insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:
  - a) Die Ortsvereine nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Ro-ten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr.
  - b) Die Ortsvereine verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes sowie § 20 Abs. 1 Satz 4 der Satzung des Landesverbandes).
  - c) Die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie finanzieller Beteiligungen über 10.000 € bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des Kreisvorstandes.
  - d) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Ein-richtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Satzung des Bundesverbandes ist grundsätzlich nur mit Na-men und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der Zustimmung der jeweils übergeordneten Gliederung und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Ein-richtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Grün-dung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zu-ständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zei-chens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Satzung des Bundesverbandes) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bundesver-bandes, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Bundesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben, die Na-men und Zeichen des Roten Kreuzes tragen, ist ebenfalls die Zustimmung des Bun-desverbandes erforderlich. Führt die privatrechtliche Gesellschaft oder Einrichtung im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes nicht Namen und Zeichen des Roten Kreu-zes, ist für die Gründung oder Beteiligung durch den Kreisverband das Benehmen mit dem Bundesverband erforderlich.
  - e) Die Ortsvereine sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse dem Kreisverband vorzule-gen.
  - f) Der Kreisverband ist berechtigt, die Jahresabschlüsse, die Wirtschaftspläne, die Prüfberichte und die Bücher der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte einzuse-hen und zu überprüfen.

- g) Die Satzung des Kreisverbandes sowie die Ordnungen, die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften, Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht und die Schiedsordnungen des Bundes- und Landesverbandes sind für die Ortsvereine verbindlich.
- h) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der ehrenamtliche Ortsvorstand.
- i) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mehr als 20 % der Mitglieder oder mehr als 20 % der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen aufzustellen und der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.
- j) Der Ortsvorstand besteht zumindest aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - seinem Stellvertreter,
  - einem Schatzmeister sowie
  - je einem Vertreter aller im Ortsverein vertretenen Gemeinschaften.
- k) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Ortsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung und legt ihr den Jahresabschluss vor.

## § 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.

Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 15 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband oder einer seiner Rotkreuz- Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet bei juristischen Personen gemäß § 11 Abs. 1 und 3 die Kreisversammlung, im Übrigen der Kreisvorstand. Dieses setzt auch den Mitgliedsbeitrag der Mitglieder gemäß § 11 Abs. 3 fest.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.
- (3) Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil davon mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder solche des neuen Kreisverbandes werden.

## § 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 19 bis 21.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von den Ortsvereinen festgesetzten Vereinsbeitrag. Der Ortsvereinsvorstand kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.
- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die Gemeinsamen Allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

## § 17 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Tod der natürlichen Person,
  - Auflösung oder Aufhebung des Mitglieds gemäß § 11 Abs. 3,
  - Kündigung der Mitgliedschaft,
  - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss.

Der Kreisvorstand kann aktiven Mitgliedern die Mitgliedschaft aberkennen, wenn sie mehr als sechs Monate ihre Tätigkeit unentschuldigt nicht ausüben. Dies gilt nicht, wenn die Ordnung der Gemeinschaft, der das aktive Mitglied angehört, eine Regelung über eine längerfristige Unterbrechung enthält.

- (2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
  - b) ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 36 seinen Pflichten nicht nachkommt,
  - c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand des Kreisverbandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

- (4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuz-Gemeinschaft.

## Vierter Abschnitt: Organisation

### § 18 Organe

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
  - die Kreisversammlung,
  - der Kreisvorstand.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließen die Organe mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnism Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreisversammlung besteht aus:
  - den Delegierten der Ortsvereine,
  - den gemäß § 11 Abs. 4 gewählten Vertretern,
  - den Mitgliedern des **Kreisvorstandes**.
- (3) Die Delegierten der Ortsvereine und die Ersatzdelegierten werden für die Dauer von einem Jahr in einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Delegierten müssen Mitglied des Kreisverbandes oder einer seiner Untergliederungen sein.
- (4) Die Zahl der Delegierten der **Ortsvereine** wird aus der Zahl der Mitglieder errechnet. Auf je angefangene 25 aktive Mitglieder und auf je angefangene 300 passive Mitglieder der **Ortsvereine** entfällt ein Delegierter. **Ortsvereine**, in denen ein Jugendrotkreuz besteht, können zusätzlich einen Delegierten aus den JRK-Gruppen entsenden. Jeder Delegierte, jedes Mitglied des **Kreisvorstandes** und jeder Vorsitzende eines Fachausschusses haben je eine Stimme.

- (5) Die Anzahl der hauptamtlichen Delegierten eines Ortsvereins darf 20 % nicht überschreiten, wobei jedenfalls ein Delegierter (pro Ortsverein) hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf. Hierbei gilt als hauptamtlich, wer zum Zeitpunkt der Kreisversammlung **eine entgeltliche Tätigkeit für den Kreisverband oder einer seiner Gliederungen in einem Umfang ausübt, die oberhalb der Schwelle einer geringfügigen Beschäftigung nach der aktuellen Definition des Sozialgesetzgebers liegt.**
- (6) Der Kreisgeschäftsführer sowie die Mitglieder des Ausschusses Ehrenamtlicher Dienst nehmen beratend an der Kreisversammlung teil.
- (7) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme, auch wenn es sie aus mehreren Funktionen ableitet. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

## § 20 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung wählt die in § 22 Abs. 1 genannten Mitglieder des Kreisvorstandes. Scheiden von der Kreisversammlung gemäß Satz 1 gewählte Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, wird in der auf das Ausscheiden nächstfolgenden Kreisversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Scheidet mehr als die Hälfte der von der Kreisversammlung gemäß Satz 1 gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist innerhalb einer Frist von acht Wochen eine außerordentliche Kreisversammlung zur Wahl der Nachfolger für die restliche Amtszeit einzuberufen.
- (2) Die Kreisversammlung:
  - a) beschließt den Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr;
  - b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - c) beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes;
  - d) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer;
  - e) setzt den Mitgliedsbeitrag für die in § 3 Abs. 2 Buchst. a bis c genannten Mitglieder fest;
  - f) nimmt den Tätigkeitsbericht des **Kreisvorstandes** entgegen;
  - g) beschließt über Vorlagen des Kreisvorstandes;
  - h) beschließt über die der Kreisversammlung zur Beschlussfassung eingereichten und fristgerecht gem. § 21 Abs. 3 eingegangenen Anträge. Diese Anträge dürfen sich nicht auf eine Änderung der Satzung beziehen;
  - i) beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 20 Abs. 6 Buchst. a der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen, die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband;
  - j) beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverbandes (§ 16 Spiegelstriche 7 und 8 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets und die Umgliederung von Mitgliedern;
  - k) entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes gem. § 11 Abs. 1 (neue Ortsvereine) und Abs. 3;
  - l) wählt die Delegierten für die Landesversammlung und ihre Stellvertreter auf die Dauer der Amtszeit des **Kreisvorstandes**;
  - m) beschließt Änderungen (unterjährig) des Wirtschaftsplanes;

- n) genehmigt Ordnungen, soweit in übergeordneten Regelwerken nichts anderes festgelegt ist.

## § 21 Durchführung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Kreisvorsitzende kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mehr als 20 % der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Kreisversammlung wird von dem Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Angehörigen der Kreisversammlung (§ 19) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Angehörigen der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Angehörigen der Kreisversammlung zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sämtliche anwesende Angehörige der Kreisversammlung zustimmen. Solche Anträge dürfen sich nicht auf eine Änderung der Satzung beziehen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Wird schriftliche Abstimmung beantragt, so ist darüber zunächst abzustimmen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens 10 % der abgegebenen Stimmen zustimmt.
- (6) Über die Durchführung der Kreisversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Kreisvorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie dieser Ergebnisniederschrift soll innerhalb eines Monats den Vorsitzenden der Ortsvereinigungen übersandt werden.

## § 22 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a) den von der Kreisversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich:
    - dem Kreisvorsitzenden,
    - der stellv. Kreisvorsitzenden und dem stellv. Kreisvorsitzenden,
    - dem Schatzmeister,
    - dem Justitiar sowie
    - bis zu vier weiteren Personen,

- b) den ehrenamtlichen Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften und der Ärzte, nämlich:
- zwei Vertretern der Bereitschaften,
  - dem Vertreter des Jugendrotkreuzes,
  - dem Vertreter der Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
  - dem Vertreter der Bergwacht,
  - dem Vertreter der Wasserwacht und
  - dem Vertreter der Ärzteschaft,
- c) den nicht gewählten Mitgliedern:
- dem Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter § 31)
  - dem Kreiskonventionsbeauftragten (§ 30)
- d) Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Kreisvorstandes teil.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Schatzmeisters, des Justitiars oder der ehrenamtlichen Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften und der Ärzte nehmen deren gewählte Stellvertreter an den Kreisvorstandssitzungen teil.
- (3) Die Kreisvorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Näheres bestimmt die Kreisversammlung.
- (4) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Wird das Amt des Kreisvorsitzenden von einem Mann begleitet, so ist die **stellv. Kreisvorsitzende** die ständige Vertretung. Wird das Amt des Kreisvorsitzenden von einer Frau begleitet, so gilt das Umgekehrte.
- (5) Die Angehörigen des Kreisvorstandes müssen Mitglied eines Rotkreuz- Verbandes sein.
- (6) Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt drei Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Kreisvorstandssitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Sie werden vom Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet. Ist der Kreisvorsitzende an der Teilnahme verhindert, wird die Kreisvorstandssitzung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (8) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Kreisvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, anwesend ist.
- (9) Das Stimmrecht eines Mitglieds ist nicht übertragbar.
- (10) Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreisvorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 23 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreisvorsitzende, die beiden **stellv. Kreisvorsitzenden**, der Schatzmeister und der Justitiar. Rechtsverbindliche Erklärungen des Kreisverbandes werden vom Kreisvorsitzenden oder einem **stellv. Kreisvorsitzenden** zusammen mit einem weiteren der in Satz 1 genannten Mitglieder des Vorstandes abgegeben.

## § 24 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen der Kreisversammlung unbeschadet der Aufgaben des Kreisgeschäftsführers gemäß §§ 26 und 28.
- (2) Der Kreisvorstand fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.  
Er ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Kreisverbandes verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über seine Gliederungen aus.  
Der Kreisvorstand ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes sowie § 13 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 4 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden.
- (3) Er hat folgende weitere Aufgaben:
  - a) Überwachung der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses,
  - b) Erörterung des Wirtschaftsplans,
  - c) Umsetzung der von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet und gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten,
  - d) Herstellung des Einvernehmens mit dem Kreisvorsitzenden des Landesverbandes über die Bestellung des Beauftragten für den Katastrophenschutz gemäß § 31,
  - e) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 11 Abs. 2,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 14,
  - g) Bestätigung der gewählten Ortsvereinsvorstände,
  - h) Beschlussfassung über Ehrungen gemäß Ehrenordnung,
  - i) Beschlussfassung über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Kreisvorstandes aus wichtigem Grund,
  - j) Beschlussfassung über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds,
  - k) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
  - l) Überwachung der Einhaltung der rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Vorschriften durch die Mitglieder nach § 11 Abs. 1.
- (4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes, die nach § 23 den Vorstand im Sinne des BGB bilden, haben in Wahrnehmung der Aufsichts- und Weisungsfunktion gegenüber dem Kreisgeschäftsführer insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Formulierung der Ziele für den Kreisgeschäftsführer;
  - b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für den Kreisgeschäftsführer;

- c) Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 28 Abs. 1 Unterabsatz 5;
  - d) Überwachung der Geschäftsführung des Kreisgeschäftsführers;
  - e) Entlastung des Kreisgeschäftsführers;
  - f) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Kreisgeschäftsführer;
  - g) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle;
  - h) Entgegennahme der in § 27 Abs. 3 aufgeführten Berichte;
  - i) Beschlussfassung über Vorlagen;
  - j) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) für ein benanntes einzelnes Rechtsgeschäft oder für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen. Über die Befreiung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Der Kreisvorstand hat gegenüber den weiteren Organen des Kreisverbandes insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage einschließlich der Tochtergesellschaften und Beteiligungen sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit. Hinsichtlich der Berichterstattung über Tochtergesellschaften und Beteiligungen genügt ein schriftlicher Bericht über die Eckdaten aus den jeweiligen Jahresabschlüssen.
  - b) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Kreisversammlung.
- (6) Der Kreisvorstand hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Ortsvereinen einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere:
- a) Satzungen und Satzungsänderungen nach § 13 Abs. 1 zu genehmigen,
  - b) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte zu prüfen,
  - c) über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 36 Abs. 4; einschließlich der Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von € 50.000,00 zu entscheiden,
  - d) die Tätigkeit der Ortsvereine und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen,
  - e) die Zustimmung zu Partnerschaften der Ortsvereine und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften zu erteilen, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundes- und Landesverbandes,
  - f) Gründungen von Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zuzustimmen,
  - g) über die gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. c erforderliche Zustimmung zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Ortsvereine zu entscheiden; ebenso über die Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen, die einen Betrag von € 10.000,00 überschreiten, durch die Ortsvereine.
- (7) Der Kreisvorstand ist befugt, Vorstandsmitglieder der Ortsvereine aus begründetem Anlass bis auf weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrnehmung der

Geschäfte beauftragen. § 17 Abs. 3 Unterabs. 2 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.

- (8) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Kreisverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (9) Der Kreisvorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben gemäß Absätzen 3 bis 5 dem Kreisvorsitzenden oder einem anderen Kreisvorstandsmitglied übertragen. In diesem Fall trifft diese eine gesonderte Berichtspflicht.

## § 25 Kreisvorsitzender

- (1) Der Kreisvorsitzende ist der oberste Repräsentant des Kreisverbandes. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Kreisversammlung oder Kreisvorstand übertragen werden. Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und den Sitzungen des Kreisvorstandes.
- (2) Der Kreisvorsitzende wirkt darauf hin, dass die Organe des Kreisverbandes und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Kreisvorsitzende ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Kreisvorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Kreisvorstandsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Kreisvorsitzende kann Weisungen nach § 37 Abs. 1 erteilen.
- (6) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Verhältnis zum Kreisgeschäftsführer.
- (7) Der Kreisvorsitzende kann den Kreisgeschäftsführer aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass ihm einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Er ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheiden die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreisvorstandes. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht von den Mitgliedern des Kreisvorstandes innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
- (8) Der Kreisvorsitzende kann eine Person kommissarisch einsetzen, die für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des Kreisgeschäftsführers einnimmt.

- (9) Maßnahmen des Kreisvorsitzenden nach den Absätzen 7 und 8 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung. Ebenso ist beim Vereinsregister anzumelden, wenn die vorläufige Amtsenthebung wirkungslos wird, weil der Kreisvorstand sie nicht innerhalb der in Abs. 7 vorgesehenen Frist von einem Monat endgültig bestätigt.

## § 26 Kreisgeschäftsführer

Der Kreisgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig.

## § 27 Aufgaben des Kreisgeschäftsführers

- (1) Der Kreisgeschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten zuständig. Des Weiteren obliegt ihm die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung, des Kreisvorstandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, soweit es sich um Angelegenheiten des Kreisverbandes handelt.

Im Rahmen der vorstehenden Aufgaben sowie für die Vertretung in der Verbandsgeschäftsführung Land ist der Kreisgeschäftsführer besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

Er untersteht dem Kreisvorstand. Weisungen des Kreisvorstandes sind durch den Kreisvorsitzenden zu erteilen.

Dem Kreisgeschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Kreisvorstand eine Revision durchzuführen.

Soweit er den Kreisverband vertritt, ist er in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung durch einen weiteren durch den Kreisvorstand bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung.

- (2) Der Kreisgeschäftsführer hat u. a.:
- a) den Wirtschaftsplan sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans über den Kreisvorstand der Kreisversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;
  - b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Kreisvorstand nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Kreisversammlung zur Feststellung vorzulegen sowie den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Landesverband vorzulegen;
  - c) der Kreisversammlung und dem Kreisvorstand Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
  - d) die Beschlüsse der Kreisversammlung und des Kreisvorstandes vorzubereiten;
  - e) an den Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land mitzuwirken und diese umzusetzen;
  - f) darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedsverbände für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften;
  - g) die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle zu erlassen.

- (3) Der Kreisgeschäftsführer hat dem Kreisvorstand laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, insbesondere über
- a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
  - b) den Gang der Geschäfte gemäß Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
  - c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).
- (4) Die übrigen Rechte und Pflichten des Kreisgeschäftsführers werden in einer Geschäftsanweisung geregelt, die vom Kreisvorstand erlassen wird.

## § 28 Kreisgeschäftsstelle

Der Kreisverband unterhält eine Kreisgeschäftsstelle. Sie wird von dem Kreisgeschäftsführer geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Kreisverbandes ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

## § 29 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Kreisvorstand ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Dem Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst gehören an:
- der Kreisbereitschaftsleiter,
  - die Kreisbereitschaftsleiterin,
  - der Leiter der Bergwacht,
  - der Leiter des Jugendrotkreuzes,
  - der Kreisleiter der Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
  - der Leiter der Wasserwacht,
  - der Kreisverbandsarzt,
  - der K-Beauftragte und
  - der Kreiskonventionsbeauftragte,
  - der Kreisgeschäftsführer als beratendes Mitglied.

Im Verhinderungsfall werden die Leiter der Gemeinschaften, der Kreisverbandsarzt und der K-Beauftragte durch ihre Stellvertreter vertreten.

Der Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst vertritt die Interessen des ehrenamtlichen Dienstes und koordiniert die Arbeit der Gemeinschaften auf der Ebene des Kreisverbandes. Er stellt sicher, dass die Angehörigen der Gemeinschaften das Selbstverständnis des DRK, die Grundzüge des humanitären Völkerrechts sowie die Grundsätze und die Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbebewegung kennen. Er sorgt dafür, dass in allen Ortsvereinen aktive Gemeinschaften tätig sind.

- (3) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Kreisversammlung oder dem Kreisvorstand Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 30 Kreiskonventionsbeauftragter**

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Kreisvorsitzende einen Kreiskonventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

### **§ 31 Beauftragter für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter)**

- (1) Der Präsident des Landesverbandes bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidium einen K-Beauftragten, der den Kreisverband in seinem Auftrag in allen Angelegenheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie bei entsprechenden Übungen und Einsätzen gegenüber der Katastrophenschutzbehörde vertritt.
- (2) Der K-Beauftragte stellt mit Unterstützung des Planungsstabes die personelle und materielle Einsatzfähigkeit des Einsatzpotentials sicher.

## **Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften**

### **§ 32 Rotkreuz-Gemeinschaften**

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

### **§ 33 Arbeitskreise**

Für satzungsgemäße Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von den Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

## **Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

### **§ 34 Wirtschaftsführung**

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz seiner Finanzen und seiner Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Kreisverband erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss mittelgroßer Kapitalgesellschaften. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können. Es gelten die von der Landesversammlung beschlossenen Regelungen zum Chancen- und Risikomanagement im Landesverband.
- (5) Die Mitgliedsverbände führen jährlich an den Kreisverband Beiträge ab. Die Höhe der Beiträge setzt die Kreisversammlung fest; das Nähere regelt die Finanzordnung.
- (6) Die Kosten der Vertretung in der Kreisversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. 1 und Abs. 3.
- (7) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 35 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.

- (5) Die Mitglieder des Kreisverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich ist.
- (6) Der Kreisverband darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als steuerbegünstigt anerkannten Landesverband übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so wird das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

## **Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

### **§ 36 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Stellt das Präsidium des Landesverbandes fest, dass der Kreisverband
  - seine Pflichten aus der Satzung des Landesverbandes oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
  - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet, können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 der Satzung des Landesverbandes verhängt werden.
- (2) Stellt der Kreisvorstand des Kreisverbandes fest, dass ein Mitglied
  - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
  - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet, können gegen das Mitglied Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.
- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind

- a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Kreisverband bzw. einen Dritten oder Verhängung eines Zwangsgeldes bis zu einer Gesamthöhe von € 50.000,00 bei unvermeidbaren Handlungen,
- b) vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds,
- c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds,
- d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten,
- e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Kreisverband.

Maßnahmen nach Satz 1 Buchst. b und c können gegen die Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß Satz 1 Buchst. c ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 Buchst. a - c entscheidet der Kreisvorstand.
- (7) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 Buchst. d und e beschließt die Kreisversammlung. Dem Beschluss hat die Androhung unter Fristsetzung durch den Kreisvorstand voranzugehen.
- (8) Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge**

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Kreisvorsitzende bei Gefahr im Verzuge den im Kreisverband zusammengefassten Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Kreisvorsitzende soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald Der Kreisvorstand des Kreisverbandes zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Bundesverbandes gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes und des Präsidenten des Landesverbandes gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die betroffenen Mitgliedsverbände können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 38 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
  - a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
  - b) zwischen Einzelmitgliedern,
  - c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchst. a des Deutschen Roten Kreuzes, die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Bundesverbandes. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Satzungsänderungen und Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Kreisversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Kreisversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Kreisvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen. Sie sind vom Kreisvorstand anzumelden. Die Mitglieder der Kreisversammlung sind unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Auflösung des Kreisverbandes oder der Austritt aus dem Landesverband kann nur in einer zu diesem Zweck sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Kreisversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 21 Abs. 4.
- (5) Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst; § 42 BGB bleibt unberührt.
- (6) Bezüglich des Vermögens gilt § 35 Abs. 7.

### **§ 40 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes nach § 10 Abs. 4 Buchst. a der Satzung des Landesverbandes, die durch Präsidiumsbeschluss vom \_\_\_\_\_ ergangen ist.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft, wenn sie bis dahin in das Vereinsregister eingetragen ist, anderenfalls mit der Eintragung.
- (3) Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Kreisverbandes.

Alsfeld, den 08. Oktober 2021

**Der Vorstand im Sinne des BGB**

---

Hans-Ulrich Lipphardt  
Kreisvorsitzender

---

Franz Stephan Paule  
Stv. Kreisvorsitzender

---

Matthias Weitzel  
Stv. Kreisvorsitzender

---

Helmut Euler  
Kreisschatzmeister

## Unser Leitsatz

Wir vom Roten Kreuz sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not.

Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

## Unsere Leitlinien

**Der hilfebedürftige Mensch:** Wir schützen und helfen dort, wo menschliches Leiden zu verhüten und zu lindern ist.

**Die unparteiliche Hilfeleistung:** Alle Hilfebedürftigen haben den gleichen Anspruch auf Hilfe, ohne Ansehen der Nationalität, der Rasse, der Religion, des Geschlechts, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung. Wir setzen die verfügbaren Mittel allein nach dem Maß der Not und der Dringlichkeit der Hilfe ein. Unsere freiwillige Hilfeleistung soll die Selbsthilfekräfte der Hilfebedürftigen wiederherstellen.

**Neutral im Zeichen der Menschlichkeit:** Wir sehen uns ausschließlich als Helfer und Anwälte der Hilfebedürftigen und enthalten uns zu jeder Zeit der Teilnahme an politischen, rassistischen oder religiösen Auseinandersetzungen. Wir sind jedoch nicht bereit, Unmenschlichkeit hinzunehmen, und erheben deshalb, wo geboten, unsere Stimme gegen ihre Ursachen.

**Die Menschen im Roten Kreuz:** Wir können unseren Auftrag nur erfüllen, wenn wir Menschen, insbesondere als unentgeltlich tätige Freiwillige, für unsere Aufgaben gewinnen. Von ihnen wird unsere Arbeit getragen, nämlich von engagierten, fachlich und menschlich qualifizierten, ehrenamtlichen, aber auch von gleichermaßen geeigneten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Verhältnis untereinander von Gleichwertigkeit und gegenseitigem Vertrauen gekennzeichnet ist.

**Unsere Leistungen:** Wir bieten alle Leistungen an, die zur Erfüllung unseres Auftrages erforderlich sind. Sie sollen im Umfang und Qualität höchsten Anforderungen genügen. Wir können Aufgaben nur dann übernehmen, wenn fachliches Können und finanzielle Mittel ausreichend vorhanden sind.

**Unsere Stärken:** Wir sind die Nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Wir treten unter einer weltweit wirksamen gemeinsamen Idee mit einheitlichem Erscheinungsbild und in gleicher Struktur auf. Die föderalistische Struktur unseres Verbandes ermöglicht Beweglichkeit und schnelles koordiniertes Handeln. Doch nur die Bündelung unserer Erfahrungen und die gemeinsame Nutzung unserer personellen und materiellen Mittel sichern unsere Leistungsstärke.

**Das Verhältnis zu anderen:** Zur Erfüllung unserer Aufgaben kooperieren wir mit allen Institutionen und Organisationen aus Staat und Gesellschaft, die uns in Erfüllung der selbstgesteckten Ziele und Aufgaben behilflich oder nützlich sein können und / oder vergleichbare Zielsetzungen haben. Wir bewahren dabei unsere Unabhängigkeit. Wir stellen uns dem Wettbewerb mit anderen, indem wir die Qualität unserer Hilfeleistung, aber auch ihre Wirtschaftlichkeit ständig verbessern.



Die Grundsätze des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes wurden auf der XX. Internationalen Rotkreuz-Konferenz 1965 in Wien verkündet.

## Unsere Grundsätze



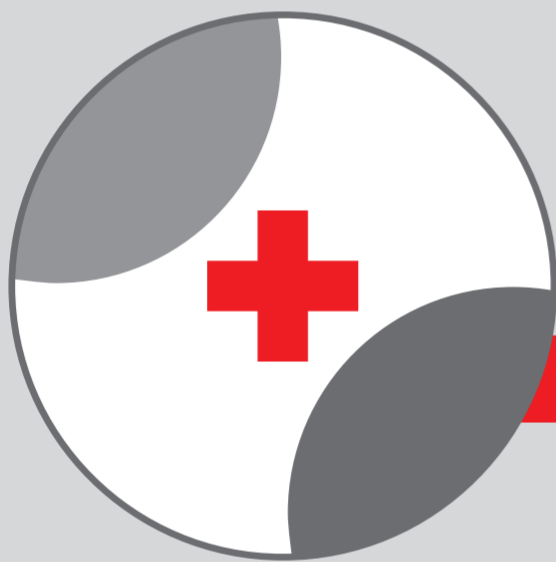
### MENSCHLICHKEIT

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.



### UNPARTEILICHKEIT

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.



### NEUTRALITÄT

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.



### UNABHÄNGIGKEIT

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu handeln.



### FREIWILLIGKEIT

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.



### EINHEIT

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.



### UNIVERSALITÄT

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.